

S A T Z U N G
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krems II
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 529 ff) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr – Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Gebührensatzung erlassen:

Leistungen der Feuerwehr

Die Gemeinde Krems II unterhält eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz.

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz)
2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe)
3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz, Mitwirkung der Feuerwehren bei Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung).
4. die Mitwirkung im Katastrophenschutz.
5. die gemeindeübergreifende Hilfe.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Krems II erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Feuersicherheitswachen und der Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe Gebühren, sofern keine Gebührenfreiheit nach § 2 dieser Satzung besteht.
- (2) Unbeschadet des § 2 dieser Satzung sind insbesondere Einsätze im Falle
 1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schäden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage,
 4. bei einem Schadenfall mit bestehender Gefährdungshaftpflicht gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter/innen, Unternehmer/innen, Eigentümer/innen, u. s. w.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn oder dem Beginn der Inanspruchnahme und wird fällig mit dem Tag der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (4) Verzichtete ein/e Auftraggeber/in auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfreiheit besteht für die/den Geschädigten, ausgenommen in den Fällen des § 1 Abs. 2, soweit der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der

1. Brandbekämpfung,
 2. Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. Rauchmelder Einsatz,
- erfolgt.

(2) Weiterhin besteht Gebührenfreiheit bei der Brandbekämpfung im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe bis zu einer Entfernung in der Luftlinie von 15 Kilometern von der Grenze des Einzugsgebietes der Kremser Feuerwehr.

§ 3 Kostenersatz bei gemeindeübergreifender Hilfe

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Brandschutzgesetz sind in den Fällen des § 21 Abs. 3, 2. Halbsatz, Brandschutzgesetz die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner/in

(1) Kosten- und Gebührenschuldner/in ist:

1. die/der Auftraggeber/in,
2. die/der Eigentümer/in oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die/der Verursacher/in, soweit das Tätigwerden der Feuerwehr durch vorsätzliches Verhalten verursacht wurde; bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en; § 832 BGB gilt entsprechend,
4. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen die/der jeweilige Veranstalter/in, ferner die/der Grundstückseigentümer/in, Verpächter/in, Vermieter/in oder Auftraggeber/in, die/der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
5. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes,
6. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung die/der Verursacher/in, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en; § 832 BGB gilt entsprechend,
7. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen die/der Betreiber/in,
8. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht die/der Haftende.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach den im § 6 enthaltenen Gebührensätzen festgesetzt. Dabei liegt der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr. Der/dem Gebührenschuldner/in wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 1. die Einsatzzeit (Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen und/oder Gerät vom Standort),
 2. die Anzahl der ausgerückten Feuerwehrfahrzeuge,
 3. die Anzahl der ausgerückten Einsatzkräfte,
 4. der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum usw.),
 5. die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
 6. die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
 7. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 8. der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistung in Anspruch genommen worden ist,
 9. Dienstleistungen der Feuerwehr,
 10. der Verleih von Ausrüstung und Geräten.
- (3) Die Gebühren werden für jede angefangene Stunde festgesetzt, soweit § 6 keine andere Regelung trifft.
- (4) Für die in § 6 nicht aufgeführten Leistungen oder Inanspruchnahmen wird ein Kostenersatzanspruch geltend gemacht.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für Personalleistungen betragen je Feuerwehreinsatzkraft 39,00 Euro/pro Stunde.
- (2) Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten, werden pro angefangene Stunde festgesetzt:
 1. Für ein Spezial-Feuerwehrfahrzeug bei einem zulässigen Gesamtgewicht

Unter 9,5 t	auf	100,00 Euro
über 9,5 t	auf	150,00 Euro
Anhänger	auf	15,00 Euro

2. Schutzausrüstungen		
Pressluftatmer	auf	20,00 Euro
Hitzeschutzanzug	auf	5,00 Euro
Kontaminationsanzug	auf	5,00 Euro
Vollschutzanzug	auf	30,00 Euro
3. Geräte für technische Hilfeleistungen		
Stromaggregat	auf	15,00 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	auf	14,00 Euro
Motorsäge	auf	15,00 Euro
Trennschleifer	auf	14,00 Euro
Strahlenmessgerät	auf	15,00 Euro
Tragkraftspritze	auf	25,00 Euro
Elektrotauchpumpe	auf	4,00 Euro
Gefahrgutpumpe	auf	50,00 Euro
Öl-/Benzinumfüllpumpe	auf	11,00 Euro
Säureumfüllpumpe	auf	18,00 Euro
Auffangbehälter	auf	5,00 Euro
Rollgliss	auf	15,00 Euro
Wassersauger	auf	5,00 Euro
4. Löschgeräte		
Feuerlöscher auf Kosten für Austausch oder neu Befüllung		
Kübelspritze	auf	10,00 Euro
Löschdecke	auf	10,00 Euro
5. Rettungsgerät und Hebezeug		
Anstell- und Steckleiter	auf	10,00 Euro
Klappleiter	auf	10,00 Euro
Schiebeleiter	auf	10,00 Euro
Flaschenzug	auf	10,00 Euro
6. Hilfsgeräte		
Arbeitsleine	auf	10,00 Euro
Tau oder Drahtseil jeweils 10 m	auf	10,00 Euro
Absauggerät für Kraftstoffe	auf	10,00 Euro
Kehrgeschirr	auf	10,00 Euro
7. Wasserführende Armaturen/Löschgeräte -je angefangene 24 Stunden		
Druckschlauch	auf	15,00 Euro
Armaturen	auf	8,00 Euro
Feuerlöscher Bereitstellung	auf	14,00 Euro
Schlauchbrücke (1 Satz = 3 St)	auf	8,00 Euro

(3) Für die Ersatzbeschaffung verbrauchter Einsatzmittel wird der aktuelle Tagespreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 Euro für die Verwaltungskosten.

- (4) Bei Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe sowie dem Einsatz von Fremdfahrzeugen und Geräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 15 % Verwaltungskosten berechnet, höchstens jedoch 100,00 Euro für die Verwaltungskosten.
- (5) Die Gebühr für einen Fehlalarm oder einer vorsätzlichen grundlosen Alarmierung der Feuerwehr beträgt 500,00 Euro.
- (6) In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Krems II haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Die/Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern/innen oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der/dem Gebühren- oder Kostenschuldner/in neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn sie/ihn oder die von ihr/ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 8 Erlass von Forderungen

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Krems II ist gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) vom 02.05.2018 (GVOBl. S. 162) in Verbindung mit der DSGVO berechtigt, auf der Grundlage von personen-

bezogenen Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Krems II, den 16.08.2024

Gez. Katharina Jaacks
(Bürgermeisterin)